

Inhalt: Amtliche Bekanntmachungen: Kontrollverträge mit Handelsfirmen. — Verzeichnis der Saatgutwirtschaften. — Landwirte, sammelt Bindegarnenden. — Verhandlungen und Aufsätze: Entwicklung und Erhaltung der westfälischen Rindviehbestände im Kriege. S. 413. — Zum Anbau von Zierpflanzen. S. 415. — Wirtschaftliche Maßnahmen: Zum Abfall von Obst. S. 415. — Verordnung über Obst. S. 415. — Preis für Herbstweizen, Roggen, Winterweizen und Sommerweizen. S. 416. — Preis der Winter- (Saub-) oder Jottelweizen zur Saat. S. 416. — Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten. S. 417. — Verordnung über die Preise für Butter. S. 417. — Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Preise für Butter vom 25. August 1917. S. 418. — Kleine Mitteilungen: Praktische Ratsschlüsse für die Behandlung von Treibriemen. S. 419. — Landwirte, erntet Kleesaat! S. 419. — Dr. med. und med. vet. h. c. für die Hausfrau: Sammelt Speiseöl. S. 420. — Persönliche Nachrichten. S. 419. — Kranke: Rechenentfernung beim Drillen des Koggens. S. 420. — Handelsnachrichten. S. 420. — Anzeigen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Kontrollverträge mit Handelsfirmen.

Die nachstehend bezeichneten Handelsfirmen haben den Absatz ihrer Fabrikate und Waren nach Westfalen unter die Kontrolle der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen gestellt bzw. mit dieser einen Vertrag bezüglich Nachprüfung ihrer Waren geschlossen:

A. Für den Düngerhandel.

1. Anglo-Continental (vorm. Ohlendorff'sche Guanowerke), Agentur Düsseldorf.
2. Centrale Guano-Fabriken Rotterdam (Verlaufs-Zentrale Düsseldorf), Elisabethstraße 15.
3. Chemische Kunstdüngerfabriken Nette (Unbefunde & Co.), Nette.
4. Chemische Fabrik Rast, Abteilung Schreiber, G. m. b. H., Köln a. Rhein.
5. Dortmunder Thomasschlackenwerk, G. m. b. H., Dortmund.
6. Gewerkschaft „Deutscher Kaiser“, Verwaltung Bruchhausen, Bött Hamborn.
7. E. Heineberg, Brakel, Kreis Höxter.
8. H. Helleman, Elverdissen bei Herford.
9. Joergens & Boerfel, Werther (Westfalen).
10. Stolberger Düngerfabrik, G. m. b. H., in Stolberg 2 (Rheinland).
11. Stodiek & Co., Aktiengesellschaft, Bielefeld.
12. L. Stroetmann, Münster i. W.
13. Thomasphosphatfabriken G. m. b. H., Berlin W., Karlsbad 17.

B. Für den Handel mit Futtermitteln.

1. Althoff & Wäsmen in Darfeld.
2. W. Voedmann, Münster i. W.
3. E. Heineberg, Brakel, Kreis Höxter.
4. M. Hochheimer, Steinheim i. W.
5. Heinrich Janßen, Neuh. a. Rhein.
6. Delfabrik — Firma Calve — in Delft (Holland).
7. Delfabrik Grob-Verau in Bremen.

C. Für den Handel mit Saatwaren.

1. J. W. Beisenbusch, Saatwaren-Großhandlung in Dorsten.
2. Wilhelm Voedmann in Münster i. W.
3. D. vom Eigen, Haan in Rheinland.

4. H. Heineberg, Rheinische Zentral-Saatstelle, Köln a. Rhein.
5. Lange & Lehners, Osnabrück.
6. P. Koll, Münster i. W.
7. L. Stroetmann, Münster i. W.

Verzeichnis der Saatgutwirtschaften.

Das vom Kriegsernährungsamt herausgegebene Verzeichnis der Saatgutwirtschaften ist in vier Sonderbeilagen zur Nr. 195 des „Deutschen Reichsanzeigers und Königlich Preussischen Staatsanzeigers“ erschienen. (Geschäftsstelle in Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 32.) Nur auf die in diesem Verzeichnis aufgeführten anerkannten Saatgutwirtschaften und Vermehrungsstellen finden die Vergünstigungen des § 1 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide usw. zu Saatweiden und § 14 der Verordnung über Höchstpreise für Getreide usw. vom 12. Juli 1917 Anwendung.

Landwirte, sammelt Bindegarnenden.

Die Schwierigkeiten in der Beschaffung von Bindegarn werden voraussichtlich mangels verfügbaren Rohstoffs in Zukunft noch größer werden. Es ist daher dringend notwendig, daß die Bindegarnenden vom Beginn des Ausbruchs an sorgfältig gesammelt und an die für die Provinz Westfalen eingerichtete Haupt-sammelstelle, die Westf. Prüfungsstation für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte in Münster i. W., gesandt werden. Damit die Verarbeitung der Garnenden rechtzeitig erfolgen kann, muß die Zusendung so früh als möglich erfolgen.

Bemerkt sei noch, daß den Lieferern von Garnenden auf Wunsch eine gewisse Menge von umgesponnenem Garn zur Verfügung gestellt wird.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen.
Freiherr von Ledebur.

Nichtamtlicher Teil.

Entwicklung und Erhaltung der westfälischen Rindviehbestände im Kriege.

Ein Mitglied des Königlich Preussischen Landesfleischamtes hat über die Entwicklung der Rindviehbestände in Preußen seit dem Jahre 1912 eingehende Ermittlungen angestellt, deren Ergebnis, wenn es sich im einzelnen aus naheliegenden Gründen auch der Öffentlichkeit entzieht, von großem Interesse ist und mit als Unterlage für die künftige Fleischversorgung des deutschen Volkes dienen dürfte. Die Untersuchung zeigt zunächst die günstige Einwirkung der seit dem Vorjahre eingeführten Rationierung des Fleischverzehr auf die Entwicklung der Rindviehhaltung in einer Weise, welche zu der Hoffnung berechtigt, daß sich

bei günstigen Futterverhältnissen im Jahre 1917 ein „zweckmäßig zusammengesetzter, in seinen Leistungen für die Fleisch-, Milch- und Fettversorgung gegenüber 1916 wesentlich gehobener Bestand entwickeln würde, der im Winter 1917/18 eine bessere Versorgung der Bevölkerung als im vorhergehenden Winter sicher gestellt hätte.“ Zum Teil werden diese günstigen Aus-sichten leider wieder eingeschränkt infolge der starken Abschlächtungen, welche die Erhöhung der Fleischration in diesem Sommer erforderlich machte und die jene Aufwärtsentwicklung der Viehhaltung nicht unerheblich gestört haben. Was die Viehbestände ziffern-

mäßig anbetrifft, so zeitigt die Untersuchung das bemerkenswerte Ergebnis, daß der Rindviehbestand in Preußen am 1. Juni 1917 um etwa 3 % höher war, als am 1. Dezember 1913 und auch kaum zurückbleibt hinter dem Hochstand vom 1. Dezember 1914. Hierbei kommen allerdings, da die Erhebung am 1. Juni abschließt, die Folgen der vermehrten Abschächtung des Sommers 1917 erst für einen Monat mit in Anrechnung, so daß zurzeit voraussichtlich gegen den 1. Juni 1917 eine gewisse Beeinträchtigung des günstigen Standes der Rindviehhaltung wiederum zu verzeichnen sein wird. Zu bedenken bleibt in jedem Falle, daß in den letzten Monaten vielfach das ältere Jungvieh zur Schonung der Milch- und Zugkräfte abgeschlachtet werden mußte und hierdurch eine Bestandesgruppe geschwächt wurde, welche für die Milch- und Fleischversorgung in der nächsten Zeit besonders in Betracht gekommen sein würde.

Hinsichtlich der besonderen Verhältnisse in der Provinz Westfalen haben die Feststellungen ergeben, daß sich die Viehhaltung in dieser Provinz bedeutend günstiger entwickelt hat, als in allen anderen Provinzen der Monarchie. Setzt man den Rindviehbestand des Jahres 1912 gleich 100, so hat er sich in der Provinz Westfalen bis zum 1. Juni 1917 auf 117,7 erhöht (in ganz Preußen auf 106,2), und selbst gegenüber den hohen Zahlen vom Dezember 1914 ergibt sich für unsere Provinz noch eine Steigerung um fast 4 Hundertteile. Das ist insbesondere daran zurückzuführen, daß die westfälischen Landwirte schon im Winter 1915/16 durch die Heranzucht einer außerordentlich großen Anzahl von Kälbern die Verluste an Jungvieh vom Vorjahre ausgeglichen haben und sich dadurch eine breite Grundlage für die künftige Entwicklung der einzelnen Bestandesgruppen schufen, welche der Provinz Westfalen einen großen Vorsprung vor den übrigen Landesteilen sicherte. Auch späterhin fand eine weitere Vermehrung der Kälberzahl statt und daneben ließ sich eine merkliche Verminderung der Bestände an Jungvieh, Kühen und Bullen vermeiden, so daß die Provinz am 1. Juni 1917 mit ihrer verhältnismäßigen Zunahme der Rindviehbestände alle übrigen Provinzen weit übertrifft.

Wodurch konnte das erreicht werden? Neben der rührigen Einzelarbeit der Züchter und Weidewirte hat in dieser Richtung erhaltend und fördernd gewirkt, daß die berufenen Stellen, die Zuchtvereine und nicht zuletzt die Landwirtschaftskammer von Anfang an nachdrücklich bestrebt waren, die Schäden, die durch den Krieg der heimischen Viehzucht drohten, wieder auszugleichen durch ständige Förderung der Aufzucht, durch wiederholte Einfuhr von Vieh aus dem Auslande, durch Abhaltung von Zuchtvielmärkten, Unterstützung der Bullenhaltung usw. Auch hatte die Kammer gleich zu Beginn des Krieges die Schlachtviehlieferungen an das Heer übernommen und dadurch eine schädliche Ausbeutung der Provinz zu verhindern vermocht, wie sie es andererseits — nicht ohne Widerspruch! — ablehnte, seinerzeit größere Weidewiehlieferungen aus der Provinz in die Etappe zu vermitteln. Hinzukamen später nach der zwangsläufigen Regelung der Schlachtviehlieferung die vom westfälischen Viehhandelsverbande erfolgreich unterstützten Bestrebungen auf tunlichste Erhaltung der Milchviehbestände.

So stellt sich das vorliegende erfreuliche Ergebnis als die Frucht fleißigen und verständnisvollen Zusammenarbeitens aller an der Erhaltung und Förderung der westfälischen Viehhaltung Beteiligten dar. Das verdient besonders betont zu werden, weil der Herr Sachverständige vom Landesfleischamt seinerseits den Grund für den günstigen Stand der Rindviehhaltung unserer Provinz mehr in einer weitgehenden Schonung der Provinz Westfalen bei der Schlachtviehaufbringung finden zu dürfen scheint und sodann die Folgerung daraus herleitet, daß die Provinz nunmehr baldigt stärker als bisher zu Viehlieferungen herangezogen werden könne und müsse. Eine solche Schlussfolgerung entbehrt nicht nur einer inneren Berechtigung, sondern muß außerdem in mehrfacher Beziehung als in hohem Maße bedenklich bezeichnet werden. Gewiß wollen wir uns nicht drücken, wenn es heißt, das erforderliche Fleisch für Heer und Volk zu liefern, wie die Provinz seither ihre Schuldigkeit auch in dieser Hinsicht voll erfüllt zu haben glaubt; aber gerade in der Zukunft läßt die Notwendigkeit tunlichster Sicherung einer nachhaltigen Fleisch-, Fett- und Milchversorgung es dringend erforderlich erscheinen, in der Provinz Westfalen mit ihren großen und für die Kriegsrüstung wichtigen Bedarfsgebieten nicht zu stark schädigend in die Rindviehbestände einzugreifen, sondern auch künftighin alle Maßnahmen so einzurichten, daß die Provinz ihre Viehbestände der Zahl nach möglichst vollständig erhalten und ihrer inneren Zusammenfassung nach noch verbessern kann.

Durch die hohen Viehumlagen der letzten Monate ist, um die Milch- und Arbeitskräfte nach Tunlichkeit zu schonen, in den älteren Jungviehbestand außerordentlich stark eingegriffen worden, so daß eine Verjüngung und Ergänzung des Kuhbestandes für die nächste Zukunft nur in geringerem Maße eintreten wird. Ob es in allen Fällen richtig war, alte und vielleicht nicht einmal mehr besonders leistungsfähige Kühe auf Kosten des Jungviehs zu schonen und zu behalten, bleibe dahingestellt; jetzt liegen die Verhältnisse jedenfalls so, daß wir in diesen Gruppen eine wenig günstige Zusammensetzung des Viehbestandes haben. Es sind im Verhältnis zum älteren Jungvieh viel alte Kühe vorhanden, auf deren Leistungen die Milchversorgung im kommenden Winter beruht und deren vermehrte Abschächtung daher bei dem Mangel an ausreichendem, alsbald mehrwerdendem Nachwuchs eine stärkere Gefährdung der Milchversorgung im Gefolge haben würde. Eine solche Folge, eine Beeinträchtigung der Milchversorgung, sollte aber unter allen Umständen vermieden werden. Die Provinz Westfalen hat große, dichtbevölkerte Industriegebiete fast allein mit Milch zu versorgen und auf die Stimmung der verbrauchenden Bevölkerung wirkt kaum etwas so nachteilig ein, wie eine etwaige Störung in der Fleisch- und Milchversorgung, unter der die kleinen und kleinsten Kinder zu leiden haben würden. Allein aus diesem Gesichtspunkte heraus muß ein stärkeres Heranziehen der Provinz Westfalen bei der Schlachtviehaufbringung, welches hauptsächlich die Kühe treffen würde, als äußerst bedenklich, ja geradezu als ausgeschlossen erscheinen. Hinzukommt, daß in weiten Gebieten mit landwirtschaftlichem Kleinbesitz die Kuh die einzige Spannkraft für den Kleinbauern darstellt und diesem un-

ter allen Umständen belassen werden muß, wenn anders nicht die Feldarbeit und damit die Hervorbringung unentbehrlicher Bodenerzeugnisse schweren Schaden leiden soll.

Neben solchen Erwägungen spricht ferner sehr nachdrücklich gegen eine überstärkte Viehaufbringung, daß eine solche Maßnahme in kurzer Frist die Früchte jahrelang unter schwierigsten Verhältnissen durchgeführter Züchterarbeit vernichten würde und geeignet ist, den anerkanntswerten Eifer der westfälischen Landwirte, auf dessen fernere Betätigung nicht verzichtet werden kann, in einer die künftige Entwicklung des Rindviehbestandes schwer schädigenden Weise zu beeinträchtigen. Man würde es geradezu als eine Bestrafung der bisherigen guten Leistungen auffassen, wenn aus Veranlassung der erzielten Erfolge in die Viehbestände noch rücksichtsloser als bisher eingegriffen werden sollte. Schon jetzt sind Schwierigkeiten bei der Aufbringung der Umlage entstanden und zahlreiche Klagen über unerwünschte Viehentnahmen laut geworden, so daß von einer besonderen „Schonung“ der Viehbestände in der Praxis nicht recht viel gespürt wurde und eine noch weitere Steigerung der Abgaben sicherlich äußerst unangenehm bemerkbar werden würde. Sicherlich wird die Provinz Westfalen nach wie vor die ihr auferlegten Schlachtviehlieferung zu erfüllen bestrebt sein, sie darf

aber erwarten, daß ihr nicht mehr abgefordert wird, als es den wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht und als sie ohne Gefährdung einer angemessenen Erhaltung und Fortentwicklung der Viehbestände zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Milch-, Fleisch- und Fettversorgung der Bevölkerung auch in der Zukunft leisten kann. Deshalb erscheint den gegenteiligen Bestrebungen gegenüber die Warnung, welche auch schon von der Landwirtschaftskammer an zuständiger Stelle vorgebracht wurde, berechtigt, sich nicht durch die günstigen Ziffern über den westfälischen Rindviehbestand zu Maßnahmen verleiten zu lassen, welche den nackten Zahlen nach vielleicht berechtigt erscheinen, einer inneren Begründung aber entbehren und die schwersten Schädigungen für die künftige Milch- und Fleischversorgung durch Entziehung ihrer Grundlagen in sich schließen würden. Nur wenn in der bisherigen Weise fortgefahren wird und wenn folgenreichere Eingriffe in die vielseitigen Bestrebungen und weitgehenden Förderungsmahnahmen auf dem Gebiete der Rindviehhaltung vermieden werden, kann sich die Rindviehhaltung weiterhin günstig fortentwickeln und damit auch in der Zukunft die erforderliche Grundlage für die Versorgung der westfälischen Bevölkerung mit Milch, Butter und Fleisch abgeben.

Dr. Gerland.

Zum Anbau von Zwischenfrüchten.

Der Herr Landwirtschaftsminister schreibt uns:

Nach hier eingegangenen Nachrichten ist das von mir an die Landwirtschaftskammern gerichtete Rundschreiben, betreffend den Anbau von Zwischenfrüchten, vom 25. Juli 1917*) teilweise falsch aufgefaßt worden. In jenem Rundschreiben ist zum möglichst umfangreichen Anbau von Zwischenfrüchten (Stoppelnrüben, Serradella, Sandwiche mit Johannisroggen und Intarnattlee) aufgefordert worden, um dadurch die verfügbaren Futterbestände zu vermehren. Zum Schluß wurde darauf hingewiesen, daß nach den Entschliessungen des Kriegsernährungsamts, die genannten Früchte von der Beschlagnahme oder Festsetzung von Höchstpreisen und sonstigen behördlichen Eingriffen freigelassen werden und den Anbauern zur freien Verfügung verbleiben sollen. Aus dem ganzen Zusammenhang ging ohne weiteres hervor, daß diese Zusicherung auf den

*) Vergl. Heft 31, S. 374: „Futtergewinnung im Herbst und im Frühjahr.“

aus dem Zwischenfruchtanbau gewonnenen Futterertrag, also auf die Rüben, die Serradella, das Sandwiche-Koggengemisch und den Intarnattlee, einerlei, ob die letztgenannten als Grünfütter oder als Heu genutzt werden, sich beziehen sollte, nicht aber etwa auf die aus diesen Früchten gewonnenen Samen. Denn wenn diese Zwischenfrüchte, z. B. das Sandwiche-Koggengemisch, bis zur Körner-Reife stehen bleiben, handelt es sich nicht mehr um Zwischenfruchtanbau.

Ebenso wenig ist in dem Rundschreiben davon die Rede, daß der Samen, der zum Anbau der Zwischenfrucht dient, also der Stoppelnrüben-, Serradella-, Intarnattlee- und Sandwiche-Koggen-Samen, an die bestehenden Höchst- und Richtpreise nicht gebunden wäre. In den diesbezüglichen Bestimmungen ist nach dem klaren Wortlaut des Rundschreibens nicht das geringste geändert worden. Wer also dem Wortlaut zuwider jenes Rundschreiben in diesem Sinne auslegt und demgemäß verfährt, wird sich die Folgen selbst zuzuschreiben haben.

Wirtschaftliche Kriegsmaßnahmen.

Zum Absatz von Obst.

Barum: der Erlaß der Bekanntmachung über Obst — siehe Bdw. Btg. Heft 35, S. 409 — notwendig wurde, belegenden die Mitteilungen des Kriegsernährungsamtes wie folgt:

„Die ausreichende Versorgung der Marmeladenindustrie mit Obst, die bisher nicht möglich war, ist eine unabsehbare Notwendigkeit, da angesichts des Zeitmangels eine geregelte Verteilung von guten Brotaufstrichmitteln sowohl für Meer und Marine, als auch für die Zivilbevölkerung eine der wichtigsten Aufgaben der Kriegswirtschaft sein muß. Für den Fleischverbrauch muß aber auch die Beschaffung der Märkte mit Fleischwaren in geordnete Bahnen geleitet werden.

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, ist die Anwendung von Zwangsmaßnahmen nicht mehr länger zu ver-

meiden. In einer Beschlagnahme der gesamten Obsternie hat sich indes die Reichsstelle auch jetzt nicht entschließen können, da die Erfahrungen des Vorjahres mit der Pflaumen- und Apfel-Beschlagnahme zur Vorsicht mahnen.“

Sie fügen zur Inhaltsangabe noch bei:

„Von ganz besonderer Bedeutung ist die Bestimmung, daß die Verteilung des erfassten Obstes auf die Marmeladenindustrie und für den Fleischverbrauch durch die Reichsstelle erfolgt. Diese hat namentlich zu bestimmen, welche Mengen für den Fleischverbrauch von den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen in den eigenen Gebieten zurückbehalten werden dürfen und wohin der Ueberschuß zu liefern ist.“

Verordnung über Obst.

Auf Grund . . . wird für das preussische Staatsgebiet bestimmt:

§ 1. Äpfel, Birnen, Pflaumen und Zwetschen dürfen nur mit Genehmigung der für den Absatz-

ort zuständigen Provinzial- oder Bezirksstellen für Gemüse und Obst oder der von diesen bestimmten Stellen abgesetzt werden.

Die Provinzial- oder Bezirksstellen bestimmen unter Berücksichtigung des Bedarfs der Marmeladenindustrie und des Frischverbrauchs, unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung zu erteilen ist. Insbesondere ist die Genehmigung zu versagen, wenn die Eindeckung des Bedarfs der Marmeladenindustrie und die Versorgung der Bevölkerung der Bezugsgebiete für deren Frischverbrauch nach den von der Reichsstelle für Gemüse und Obst aufgestellten Grundsätzen gefährdet erscheint.

Für die Beförderung innerhalb geschlossener Ortschaften bedarf es keiner solchen Genehmigung.

Die zum Bezirke der staatlichen Verteilungsstelle Groß-Berlin gehörenden Gemeinden bilden eine geschlossene Ortschaft im Sinne dieser Bestimmung. Das Landesamt für Gemüse und Obst kann mit gleicher Wirkung auch andere benachbarte Ortschaften für eine geschlossene Ortschaft erklären.

§ 2. Die Genehmigung wird, soweit es sich um Beförderung mit Eisenbahn, Kahn, Wagen, Karren oder Tieren handelt, durch Ausstellung eines Beförderungsscheins nach anliegendem Muster*) erteilt.

Handelt es sich um die Beförderung von Obst an Marmeladenfabriken, die der Kriegsgesellschaft für Obstkonerven und Marmeladen in Berlin unterstellt sind, so darf die Erteilung des Beförderungsscheins nicht verweigert werden.

Die Provinzial-, Bezirks- und Kreisstellen oder die von ihnen mit Aufgaben betrauten Stellen sind in jedem Falle gehalten, etwaigen Anweisungen des Landesamts für Gemüse und Obst Folge zu leisten.

§ 3. Die Provinzial- oder Bezirksstellen sind befugt, den Nachweis über die Richtigkeit der Angaben des Absenders bezüglich der Menge und Art des Obstes zu verlangen oder selbst die Richtigkeit dieser Angaben nachzuprüfen.

§ 4. Für jeden Beförderungsschein ist von dem Antragsteller eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe von den Provinzial- oder Bezirksstellen nach einheitlichen Grundsätzen festgesetzt wird. Im Einzelfalle dürfen nicht mehr als 50 Pfg. für den Schein gefordert werden. Die Gebühr ist an diejenige Stelle zu zahlen, welche den Beförderungsschein ausgestellt hat. Der Antragsteller ist berechtigt, die Gebühr dem Empfänger der Ware in Rechnung zu stellen.

§ 5. Die Provinzial- und Bezirksstellen können mit Genehmigung des Landesamts für Gemüse und Obst für ihre Bezirke oder Teile davon bestimmen, daß die Ausstellung eines Beförderungsscheines nicht erforderlich ist, die Genehmigung vielmehr in anderer Form erteilt werden darf, soweit es sich um Beförderung auf Landwegen mittels Wagen, Karren oder Tieren handelt.

§ 6. Der Transportführer hat den Beförderungsschein während der Beförderung bei sich zu führen, auf Verlangen den Polizeibeamten oder sonstigen Überwachungsorganen vorzuzeigen und nach Ausführung des Transportes dem Empfänger der Ware auszuhändigen. Bei Beförderungen mit der Eisenbahn oder mit einem Kahn ist der Beförderungsschein auf die Rückseite der Verladepapiere aufzuleben. Der Absender ist nach Aufgabe des Obstes zur Beförderung auf der Eisenbahn oder im Kahn nur noch mit Genehmigung derjenigen Stelle, die den Beförderungsschein ausgestellt hat, berechtigt, zu bestimmen, daß die Auslieferung an einen anderen als den im Frachtbriefe und im Beförderungsscheine bezeichneten Empfänger zu erfolgen habe.

§ 7. Der Empfänger der Ware hat den Empfang auf dem Beförderungsschein zu bescheinigen und diesen alsdann sofort an die darin bezeichnete Provinzial- oder Bezirksstelle zurückzusenden.

§ 8. Nach Ablauf der in dem Beförderungsschein gesetzten Frist verliert dieser seine Rechtsgültigkeit. Rechts-

ungültig gewordene Beförderungsscheine sind ebenfalls sofort an die darin bezeichnete Provinzial- oder Bezirksstelle zurückzusenden.

§ 9. Von den vorstehenden Beschränkungen bleibt unberührt der Absatz an Verbraucher, wenn nicht mehr als ein Kilogramm an den gleichen Verbraucher abgesetzt wird. Diese Mengeneinschränkung gilt nicht für den Verkehr auf öffentlichen Märkten.

Die Provinzial- und Bezirksstellen dürfen für ihre Bezirke oder einzelne Teile davon mit Genehmigung des Landesamts für Gemüse und Obst den Erwerb der Verbraucher unmittelbar vom Erzeuger einer besonderen Regelung unterwerfen, auch den öffentlichen Marktverkehr durch besondere Vorschriften regeln.

§ 10. Der Absatz von Obst zur Erfüllung der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst (Geschäftsabteilung) abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Verträge bleibt zulässig. Die Erteilung des Beförderungsscheins für solches Obst darf nicht verweigert werden.

§ 11. Der Antrag auf Übertragung des Eigentums gemäß § 4 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 20. August 1917 hat von derjenigen Stelle auszugehen, die gemäß § 2 dieser Verordnung die Genehmigung erteilt.

§ 12. Zuständige Behörde im Sinne des § 4 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 20. August 1917 ist gemäß der preussischen Ausführungsanweisung zur Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 der erwähnten Bekanntmachung ist gemäß der gleichen Ausführungsanweisung der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

§ 13. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 14. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Der Auslieferung des vorgeschriebenen Beförderungsscheins bedarf es jedoch erst vom 17. September 1917 ab. Bis dahin genügt bei Beförderungen mit der Eisenbahn oder mit einem Kahne die Abstempelung der Beförderungspapiere (Frachtbriefe, Konnossemente) durch die Stelle, welche die Genehmigung zur Beförderung zu erteilen hat. Am übrigen ist die Genehmigung bis dahin an keine Formvorschrift gebunden.

Berlin, den 25. August 1917.

Königlich Preussisches Landesamt für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende, v. Tilly.

Preis für Herbstweißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl und Speisemöhren.

In einer Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 31. August 1917 heißt es:

Für Herbstweißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl und Speisemöhren, die durch Lieferungsverträge für Herbstgemüse gebunden, aber schon vor dem in § 6 der Normalverträge vorgesehenen Zeitpunkt reif sind und zur Aberntung gelangen müssen, gilt der von der Preiskommission des betreffenden Wirtschaftsgebietes für die entsprechende Frühgemüsefrucht festgesetzte Preis zuzüglich eines Zuschlages von 0,30 M. je Zentner als Erzeugerhöchstpreis.

Darüber, ob die Aberntung erfolgen muß, entscheidet die zuständige Landesstelle (in Preußen die zuständige Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle).

Preis der Winter-, Sand- oder Zottelwicke zur Saat.

In der Verordnung über die Aenderung der Höchstpreise für Hülsenfrüchte vom 21. August 1917 (Bw. Jtg. 56)

*) Das Muster ist hier nicht abgedruckt.

35, §. 409) heißt es: Im § 1 der Verordnung über Höchstpreise für Nüssenfrüchte... (Dow. Bta. Heft 31, S. 376) wird nach den Worten: „bei Saatwiden... 50 M.“ unter Streichung der beiden nächsten Zeilen eingefügt:

„Bei allen im Getreide wild gewachsenen Widen mit Ausnahme von Saatwiden (*Vicia sativa*) und Winter-, Sand- oder Böttelwiden (*Vicia villosa*)... 28 M.“

Nach einer in der „Deutschen Tageszeitung“ erschienenen Erläuterung ist dadurch die Böttelwiden aus der Höchstpreisfestsetzung überhaupt ausgeschlossen, damit sie bei der verfügbaren geringen Menge und der wenig günstigen Nahrungseigenschaft nicht zur Fütterung, sondern zur Saat benutzt werde. Böttelwidensamen ist danach nicht dem Preise von 28 M. unterworfen.

Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten.

Durch Bekanntmachung des Bundesrats vom 30. August 1917 (R. G. Bl. S. 745) werden die Landeszentralbehörden ermächtigt, Vorschriften zur Bekämpfung von Krankheiten der zur menschlichen Ernährung oder zur Fütterung dienenden Pflanzen zu erlassen, soweit die Bekämpfung der Krankheiten solcher Pflanzen nicht bereits reichsrechtlich geregelt ist.

Verordnung über die Preise für Butter.

Vom 25. August 1917.

Auf Grund... wird bestimmt:

I. Grundpreise.

§ 1. Der Preis für Molkereibutter, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Berlin einschließlich Verpackung fordern kann (Grundpreis), wird

1. für Handelsware I (Ware von einwandfreier Beschaffenheit) auf höchstens 240 Mark,
2. für Handelsware II (nicht vollwertige Speisebutter) auf höchstens 220 Mark,
3. für abfallende Ware auf höchstens 180 Mark für 50 Kilogramm festgesetzt.

§ 2. Der Preis für Butter, die nicht Molkereibutter ist (Landbutter), darf beim Verlaufe durch den Hersteller für Molkereibutter — Handelsware I — geltenden Preis nicht übersteigen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können den Preis niedriger festsetzen.

II. Ermächtigung zur Abweichung von den Grundpreisen.

§ 3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können für die in ihrem Gebiete hergestellten Butter Abweichungen von den Grundpreisen im § 1 Nr. 1 und 2 nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 anordnen.

§ 4. Die Festsetzung niedrigerer Herstellerhöchstpreise für Molkereibutter unterliegt keiner Beschränkung. Höhere Herstellerhöchstpreise dürfen ohne Zustimmung der Reichsstelle für Speisefette (§ 14) nur für Gebiete festgesetzt werden, in denen Erzeugerhöchstpreise für Vollmilch bestehen; sie sind nur in der Art zulässig, daß der Höchstpreis für ½ Kilogramm Butter nicht mehr als das Achtundviertel des am Orte der Niederlassung oder des Sitzes des Herstellers für einen Liter Vollmilch bestehenden Erzeugerhöchstpreises und höchstens 3 Mark beträgt. Abrundungen des Höchstpreises für 50 Kilogramm auf volle Mark nach oben sind zulässig.

Der Preisunterschied zwischen Handelsware I und Handelsware II muß mindestens 20 Mark für 50 kg betragen. Soweit Preisprüfstellen bestehen, sind sie vor der Festsetzung der Höchstpreise zu hören.

§ 5. Der Höchstpreis kann festgesetzt werden

1. für Lieferung frei Bestimmungsort oder
2. für Lieferung frei Bahnwagen, Schiff, Post oder, wenn keine Verbindung mit Bahn, Schiff oder Post erfolgt, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsorte.

Erfolgt keine besondere Bestimmung gemäß Abs. 1, so gilt der Höchstpreis für Lieferung frei Bestimmungsort.

Der Höchstpreis schließt die Kosten der handelsüblichen Verpackung ein.

Maßgebend ist der am Orte der Niederlassung oder des Sitzes des Herstellers bestehende Höchstpreis.

§ 6. Werden innerhalb eines Bundesstaates für einzelne Landesteile verschiedene Höchstpreise festgesetzt, so ist von der Landeszentralbehörde ein einheitlicher Durchschnittspreis für den ganzen Bundesstaat zu bestimmen, der für Lieferungen nach anderen Bundesstaaten als Herstellerhöchstpreis gilt. Der Durchschnittspreis muß dem Durchschnitt der in den verschiedenen Uberschußgebieten bestehenden Herstellerhöchstpreise entsprechen.

Auf Verlangen der Reichsstelle für Speisefette hat an Stelle des Durchschnittspreises für den ganzen Bundesstaat die Bestimmung von Durchschnittspreisen für größere Verwaltungsbezirke durch die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmten Stellen zu erfolgen.

So lange die in Abs. 1, 2 vorgeschriebenen Durchschnittspreise nicht bestimmt sind, gelten für Lieferungen nach anderen Bundesstaaten die im § 1 festgesetzten Grundpreise.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen treffen Anordnungen darüber, ob und in welcher Weise ein etwa bestehender Unterschied zwischen dem Herstellerhöchstpreis und dem Durchschnittspreis dem Lieferenden aus dafür verfügbaren Mitteln zu erstatten ist oder von ihm abzuführen ist.

III. Festsetzung von Einheitspreisen.

§ 7. Die Kommunalverbände sind, wenn sie mit mehr als einem Fünftel ihres Bedarfs durch Zuweisungen von Gebieten außerhalb ihres Bezirks oder Zuweisungen der Reichsstelle für Speisefette versorgt werden und wenn mehr als ein Fünftel der Zuweisungen zu Preisen erfolgt, die von den Herstellerhöchstpreisen des Bezirks abweichen, berechtigt und auf Verlangen der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle verpflichtet, einen Einheitspreis festzusetzen, der für den Bezirk bei Berechnung der Preise für den Weiterverkauf (§ 9) zugrunde zu legen ist.

Die Festsetzung bedarf der Zustimmung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Stelle und soll, soweit Preisprüfstellen bestehen, nur nach deren Anhörung erfolgen.

Die Vorschriften im Abs. 1 und 2 gelten auch für Gemeinden sowie für Verbände von Kommunalverbänden und Gemeinden, denen gemäß § 18 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 755) die Regelung der Verfehrs- und Verbrauchs von Speisefetten übertragen worden ist.

IV. Zuschläge.

§ 8. Die liefernde Stelle (Kommunalverband oder Verteilungsstelle) darf bei Lieferung von Landbutter außer dem Herstellerhöchstpreis (§ 2) und dem im Abs. 2 festgesetzten Unkostenbeitrag die durch die Aufbringung der Landbutter entstehenden Unkosten bis zur Höhe des Betrages berechnen, um den der Grundpreis oder der nach §§ 4 bis 6 maßgebende Herstellerhöchstpreis für Molkereibutter — Handelsware I — den Herstellerhöchstpreis für Landbutter übersteigt.

Der Unkostenbeitrag, den der liefernde Kommunalverband und die Verteilungsstellen berechnen, darf nicht mehr als insgesamt 5 M. für 50 kg betragen.

§ 9. Die Zuschläge für den Weiterverkauf dürfen höchstens betragen:

1. für den Kommunalverband oder die Gemeinde, an welche die Lieferung erfolgt, zur Deckung ihrer Unkosten, zu denen außer den Verwaltungskosten die verauslagte Fracht, der Unkostenbeitrag gemäß § 8 Abs. 2 und die Abgabe an die Reichsstelle für Speisefette gehören, höchstens 12 Mark,
2. im Großhandel höchstens 5 "
3. im Kleinhandel höchstens 13 "

für 50 Kilogramm. Dabei ist an Stelle des Herstellerhöchstpreises bei Landbutter der gemäß § 8 berechnete Preis, bei Festsetzung eines Einheitspreises (§ 7) dieser und bei Zuweisung von ausländischer Butter durch die Reichsstelle für Speisefette der bei der Zuweisung berechnete Preis zugrunde zu legen.

Der im Abs. 1 Nr. 1 bezeichnete Zuschlag ermäßigt sich, soweit die daselbst bezeichneten Unkosten bereits gemäß § 8 oder bei Festsetzung des Einheitspreises berücksichtigt sind oder nicht erhoben werden.

§ 10. Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er Mengen von nicht mehr als 5 Kilogramm zum Gegenstande hat.

Der für den Weiterverkauf im Kleinhandel festgesetzte Höchstpreis gilt auch beim Verlaufe durch den Hersteller, wenn er mit Zustimmung des Kommunalverbandes Butter in Mengen von nicht mehr als 5 Kilogramm unmittelbar an den Verbraucher abgibt.

§ 11. Liefert die Molkerei oder der Großhändler die Butter in kleinen Packungen, in denen sie unmittelbar an den Verbraucher abgegeben werden kann, so darf der Molkerei oder dem Großhändler von dem Kommunalverband ein Zuschlag von 5 Mark für 50 Kilogramm gewährt werden; um den gleichen Betrag vermindert sich der zulässige Zuschlag für den Kleinhändler.

V. S c h l u ß u n d U e b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n .

§ 12. Beim Verlaufe von ausländischer Butter dürfen, vorbehaltlich der Vorschrift im § 9 Abs. 1 Satz 2, die für inländische Butter geltenden Preise nicht überschritten werden.

§ 13. Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 25), 23. März 1916 (R. G. Bl. S. 183) und vom 22. März 1917 (R. G. Bl. S. 253).

§ 14. Die Reichsstelle für Speisefette kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen. Sie kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn die Rücksicht auf besondere wirtschaftliche Verhältnisse in einzelnen Landesteilen es erfordert.

§ 15. Soweit in einzelnen Bundesstaaten zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung niedrigere Herstellerhöchstpreise als die im § 1 festgesetzten Grundpreise bestehen, bleiben diese bis zur Abänderung gemäß §§ 3 bis 6 oder bis zur Aufhebung durch die Landeszentralbehörde in Kraft.

§ 16. Die Bekanntmachungen über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 24. Oktober 1915, zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Butter usw. vom 29. Oktober 1915, über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter vom 4. Dezember 1915 und über den Ausgleich der Preise für inländische und ausländische Butter vom 13. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 705, 719, 801, 816) werden aufgehoben.

Für verdorbene Butter verbleibt es bei den Vorschriften der Verordnung über Festsetzung von Grundpreisen für verdorbene Speisefette vom 20. Oktober 1916 (R. G. Bl. S. 1174).

§ 17. Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1917 in Kraft.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.

In Vertretung: von Braun.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Preise für Butter vom 25. August 1917

(R. G. Bl. S. 731 ff.)

Auf Grund des § 14 der Verordnung über die Preise für Butter vom 25. August 1917 wird folgendes bestimmt:

1) Die Festsetzung, Abänderung und Aufhebung von Höchstpreisen darf stets nur mit Wirkung vom Ersten eines Kalendert Monats erfolgen.

2) Als Erzeugerhöchstpreis für den Verkauf von Vollmilch im Sinne des § 4 der Verordnung gilt derjenige Preis, der sich nach dem bestehenden Erzeugerhöchstpreis für Vollmilch bei Lieferung frei Verladerrampe der nächsten Bahnstation und bei ortsüblichem Fettgehalt ergibt. Ist der Höchstpreis für Lieferung frei Stall oder frei Abnahmestelle usw. bestimmt, so ist von derjenigen Stelle, die auf Grund der §§ 8 und 9 der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (R. G. Bl. S. 1100) den Höchstpreis festgesetzt hat, nach Maßgabe der ortsüblichen Aufwendungen zu bestimmen, welcher Abschlag oder Zuschlag zur Berechnung eines Preises frei Verladerrampe vorzunehmen ist. Dieselbe Stelle hat zu bestimmen, was als ortsüblicher Fettgehalt anzusehen ist. Die Landeszentralbehörde kann anordnen, daß die Bestimmungen im Sinne vorstehender Vorschriften für größere Verwaltungsgebiete einheitlich durch eine Stelle erfolgen.

3) Von dem in § 8 Absatz 2 festgesetzten Unkostenbeitrag von insgesamt 5 M., der sowohl für Molkereibutter (§ 1) als auch für Landbutter (§ 2) erhoben werden kann, dürfen der liefernde Kommunalverband und die Verteilungsstelle des Ausführungsbezirks zusammen nicht mehr als 4,50 M., die empfangende Verteilungsstelle nicht mehr als 0,50 M. für 50 kg erheben.

4) Mit Genehmigung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Stellen können bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses die in § 9 der Verordnung festgesetzten Zuschläge wie folgt erhöht werden:

a für Gemeinden von mehr als 30 000 Einwohnern der Zuschlag der Gemeinde, an welche die Lieferung erfolgt, um 2 M. auf insgesamt 14 M., und der Zuschlag für den Kleinhandel um 3 M. auf insgesamt 16 M. für 50 Kilogramm,

b. für Gemeinden von mehr als 100 000 Einwohnern der Zuschlag der Gemeinde, an welche die Lieferung erfolgt, um 4 M. auf insgesamt 16 M., der Zuschlag des Großhandels um 1 M. auf insgesamt 6 Mark, und der des Kleinhandels um 7 M. auf insgesamt 20 M. für 50 Kilogramm.

5) Die Kommunalverbände sind verpflichtet, Höchstpreise für den Verkauf von Butter im Großhandel und Kleinhandel innerhalb der nach § 9 der Verordnung unter Berücksichtigung der etwa auf Grund der Nr. 4 dieser Ausführungsbestimmungen erlassenen Vorschriften bestehenden Grenzen und der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Soweit Preisprüfungsstellen bestehen, sind sie vor der Aufhebung zu hören.

Soweit die Regelung des Verkehrs und Verbrauchs von Speisefetten nach § 18 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 755) durch die Gemeinden erfolgt, haben diese die Preise festzusetzen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können Kommunalverbände und Gemeinden zu gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinen. Sie können die Höchstpreise selbst festsetzen.

6) Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem 1. September 1917 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1917.

Reichsstelle für Speisefette.

J. B.: Weyermann.

Kleine Mitteilungen.

a. Betrieb, Maschinen usw.

Praktische Ratschläge für die Behandlung von Treibriemen.

Vor allen Dingen ist darauf zu achten, daß der Riemen nach Beendigung der Arbeit abgeworfen wird. Beim Beginn der Arbeit sollen die Riemen vorsichtig auf die Scheibe gedreht werden, d. h. sie sollen nicht scharf über die Scheibentante geknickt werden, erforderlichenfalls legt man unter die gefährdete Stelle, namentlich bei breiten Riemen, einen Lappen, um das Einschnitten zu verhüten; gewaltsames Aufbringen führt bei neuen Riemen zu ungleichmäßiger Streckung der Riemenfasern, so daß der Riemen dadurch ausgebeult wird und dadurch im Betriebe in Schlangenumwindungen hin und her pendelt (schleudert).

Die glatte oder Haarseite des Riemens muß nach außen, die rauhe oder Fleischseite soll auf die Scheibe zu liegen kommen. Ein Gleiten des Riemens darf nicht stattfinden. Deshalb darf er weder zu lose noch zu fest gespannt sein. Riemenharz oder gar Kolophonium dürfen unter keinen Umständen angewandt werden, weil der Riemen dadurch mit der Zeit steif und brüchig wird. Bei richtiger Breite des Riemens, genügendem Abstand und Größe der Scheiben sind derartige schädliche Hilfsmittel vollkommen überflüssig. Sehr zu empfehlen ist das Riemenbad, das den Riemen gegen Regen und vom Dach heruntertöpfelndes Wasser schützt.

Man muß dafür sorgen, daß das Leder stets weich und geschmeidig bleibt. Zu diesem Zweck wäscht man die Riemen einige Male im Jahre mit warmen Wasser gründlich ab, läßt sie trocknen und fettet sie dann ein. Zu lange Riemen werden durch Einsetzen und dadurch bedingtes Quellen des Leders verkürzt. Hilft das nicht, dann muß der Riemen mechanisch verkürzt werden. Schläffer verursachen leicht ein Stoßen auf den Scheiben. Daher ist es mehr zu empfehlen, die Riemenenden zusammenzufnäpfen oder zu nähen. Der Riemen muß so aufgelegt werden, das die Auswirkung nicht gegen den Scheibentrans ausläuft.

Derartig behandelte Riemen werden bedeutend länger halten und viel weniger zu Störungen im Betriebe Veranlassung geben.

b. Acker-, Garten-, Obst- und Waldbau.

Landwirte, erntet Kleejaat!

Die Futtermittelbeschaffung ist eine der schwierigsten Aufgaben der Landwirte. Sie ist durch die Beschlagnahme der Kartoffeln und Kohlrüben noch verschärft worden, und die Verteilung der Rübenschnitzel und Velsuchen hat die Lage derjenigen Landwirte erschwert, deren Viehhaltung auf dem Zuckerrüben- und Velsfruchtbaue beruht. Die auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes angeforderten Heu- und Strohlieferungen tun ein übriges, um die Lage der Viehhaltung zu erschweren.

Der Landwirt ist im wesentlichen auf die selbst-erzeugten Futtermittel angewiesen, und er hat dafür keine sicherere Grundlage als den Kleebau.

Nun ist ja hinlänglich bekannt, wie groß der Mangel an Kleejaat ist und welche Schwierigkeiten der Einfuhr entgegenstehen. Man darf aber annehmen, daß in diesem trockenen Sommer der Ansaß der Kleeernte günstig verlaufen ist. Wenn auch die Kleeernte an grüner Masse in vielen Gegenden sehr zu wünschen übrig ließ, so hat doch die heiße Witterung die Blütenbildung begünstigt. Neben der Möglichkeit, mit Sicherheit Klee samen und damit im kommenden Jahre auch ausreichende Mengen eines eiweißreichen Futtermittels zu besitzen, wird aller Voraussicht nach die Wertung des Saatguts in diesem Jahre sehr vorteilhaft sein. Das gleiche gilt vom Luzerne samen.

Kein Landwirt sollte es daher versäumen, sich die Grundlagen zur Produktion dieser Kulturpflanzen, die heute mehr denn je zu den wichtigsten der Landwirtschaft gehören, in ausreichendem Maße zu sichern, und eine genügende Fläche Herbstklee zur Samengewinnung ausreifen zu lassen.

e. Tierzucht, Tierheilkunde, Fütterung.



Dr. med. und med. vet. h. c. Aug. Lydtin,

Geh. Oberregierungsrat, Ehrenpräsident des Deutschen Veterinärarates, Mitglied des Reichsgesundheitsamtes, Ehrenmitglied der Tierzucht-Abteilung der D. V. G., Ehrenmitglied vieler wissenschaftlicher Körperschaften, verstarb in Baden-Baden im 84. Lebensjahre. Wissenschaft und Praxis der Tierzucht und Tierheilkunde fanden in ihm einen eifrigen und erfolgreichen Förderer.

d. Verschiedenes.

Persönliche Nachrichten.

Am 18. August verschied das Kammermitglied, Gutsbesitzer **Heinrich Schulze vomte** zu Wadersloh, Kr. Bedum. Seit Begründung der Landwirtschaftskammer im Jahre 1899 gehörte er dieser an, nahm an ihren Bestrebungen regen Anteil und war ein eifriger Mitarbeiter bei ihren Beratungen in verschiedenen Ausschüssen. Insbesondere hat er sich auf dem Gebiete der Viehzucht große Verdienste erworben, welche ihn weit über den Bezirk seiner Heimat bekannt gemacht haben. Sein Name wird bei seinen Berufsgenossen in der Landwirtschaftskammer in dankbarer Erinnerung bleiben.

Für die Hausfrau.

Sammelt Speisepilze. (Nachdruck verboten.)

Man hat früher den Nährwert der Pilze vielfach überschätzt. Aber man soll ihn auch nicht unterschätzen, um so mehr, weil manche Familie auf dem Lande in benachbarten Wäldungen Gelegenheit hat, bei Spaziergängen große Mengen Pilzen kostenlos zu sammeln. Es enthalten:

	Stickstoff-Substanz:	Fett:	Stickstofffreie Extraktstoffe:
Ackerbohnen	25,4	1,5	48,5
Im Vergleich dazu enthalten:			
Champignon	4,88	0,20	3,57
Parasol	4,65	0,57	8,55
Buchenspilz	2,27	0,73	9,14
Pfifferling	2,64	0,43	3,81
Reizler	3,17	0,62	5,21
Steinpilz	5,39	0,40	5,12
Speisemorchel	3,28	0,43	4,50
Spitzmorchel	3,38	0,15	4,63
Storbeischwamm	1,79	0,34	3,47
Roter Rirschschwamm	1,31	0,29	7,66

Es gibt außerdem bekanntlich viele ungiftige Pilze, welche als nicht wohl schmeckend genug nicht gegessen werden, aber vom Vieh gern genommen werden. Im bunten Gemenge derselben stellt sich ihr Futterwert auf

	Stickstoff-Substanz:	Fett:	Stickstofffreie Extraktstoffe:
nach Dietrich König	26,9	3,4	45,3
	24,2	1,6	43,9

Das Gemenge ist also an Stickstoffsubstanz und Fett erheblich reicher, an Extraktstoffen nur wenig ärmer, als die Ackerbohne, die ein begehrtes Kraftfuttermittel ist. Im Vergleich dazu enthalten andere Futterarten:

	Stickstoff-Substanz:	Fett:	Stickstofffreie Extraktstoffe:
Gebienmehl	23,4	2,0	51,0
Biertreber	26,5	7,0	42,0
Trockene Kartoffelschlempe	24,3	3,7	40,8

Auch der Gesamtnährwert dürfte bei Futterpilzen nicht viel geringer als bei diesen Kraftfuttermitteln sein. Denn jener von Ackerbohnen stellt sich auf 82 v. H., bei Champignons beispielsweise auf 81 v. H.

Verdauungsversuche am Menschen ergaben nach Sallet, daß die Trockensubstanz des Champignons zu 80,9 %, die Stickstoffsubstanz zu 74,3 % verdaulich ist. Vergleichsweise stellte sich die Ausnutzung der Stickstoffsubstanz bei Weizen auf 81,5 v. H., gelbe Rüben 61,0 v. H., Kartoffeln 67,5 v. H., Steinpilz 79,1 v. H., Champignon 74,3 v. H.

Das mag zeigen, daß bei dem Reichtum unserer Wälder an Speise- und Futterpilzen, der in guten Jahren erstaunlich ist, ein Vermögen verloren geht, das gerade jetzt im Kriege nutzbar gemacht zu werden verdient. Leider ist die Kenntnis der Pilze ganz unzulänglich. Es wäre daher zu wünschen, unsere Kinder unter der Aufsicht kundiger Lehrer die Wälder planvoll besuchen zu lassen. Geschieht das auch in späteren Jahren, so ist nach einer Generation unser ganzes Volk pilzkundig. E. N.

Fragekasten.

Frage 95. Welche Reiheneinstellung ist beim Drillen des Nagens auf leichtem Sandboden die beste, 13 Reihen oder 15 Reihen auf 1,75 m Breite?

*) Die eßbaren Pilze enthalten etwa 10 % Trockenmasse.

Handelsnachrichten.

Schweinemarkt in Alteneffen. Amtlicher Bericht.

	1. Septbr.	4. Septbr.
1. Auftrieb in Stück	6118	2141
2. Es wurden gezahlt:		
a) Ferkel von 6 bis 8 Wochen	18-34 Mk.	20-42 Mk.
b) " " 8 " 12 "	34-61 " "	42-65 " "
c) " " 12 " 15 "	61-95 " "	65-100 " "
d) Fälschweine	95-230 " "	00-00 " "
e) magere Sauen	200-400 " "	200-400 " "
3. Verlauf des Marktes { Ferkel	lebhaft	lebhaft
{ Käufer	"	"

Allgemeine Deutsche Viehversicherungs-Gesellschaft a. G., Berlin W. 50, Ansbacherstraße 32.

die mit verschiedenen großen landwirtschaftlichen Organisationen im Vertragsverhältnis steht, übernimmt gegen mäßige Prämien unter liberalen Bedingungen Pferde- und Viehversicherungen jeder Art, darunter gegen feste Prämien auch Weide-, Transport- und Ausstellungs-, sowie Zucht- und Versicherungen (Jungstiere und trächtige Stuten, letztere mit Einschluß der Leibesfrucht). Auskunft jederzeit kostenlos. — Mitarbeiter gegen hohe Provision gesucht.

General-Agentur für Westfalen: [389] A. Körner, Dortmund, Wallrabenstr. 6. — Telefon 7706.

80. Zuchtviehauktion

der Ostpreussischen Holländer Herdbuch-Gesellschaft

am 18. und 19. September 1917

in Königsberg i. Pr. auf dem städtischen Viehhof.

Zur Auktion gelangen:

155 Bullen und 280 tragende Stierken bezw. Kühe.

Versteigerung der weiblichen Tiere:

Dienstag, den 18. Sept. 1917, mittags 12 Uhr.

Versteigerung der Bullen:

Mittwoch, den 19. Sept. 1917, vorm. 9 Uhr.

Kataloge sind vom 9. September 1917 ab von der Geschäftsstelle der Herdbuch-Gesellschaft, Königsberg i. Pr., Steindamm 67/69, kostenlos zu beziehen.

Zuchtziel: Höchste Milchleistung, schwere, edle Körperformen, starke Konstitution, systematische Tuberkulosebekämpfung. Auskunft über die Milchleistung der Vorfahren der Auktionstiere wird im Ausstellungsbüro erteilt.

Ausfuhr der Tiere nach ganz Deutschland gestattet.

Interessiert nicht nur einmal; erst wiederholte Insertion erringt die Aufmerksamkeit und damit den gewünschten Erfolg.

Bezugsquellen-Nachweis

Unverrückte

Nur 50 Pfennige pro Zeile und Heft, Dauerinserenten die Hälfte. Mindestens 15 Aufnahmen nötig.

Dachziegel

Lsg. Trawarzhof, Dörmstrup i. L.

Deckenstein (poröse)

Lsg. Trawarzhof, Dörmstrup i. L.

Das Arbeitsamt der Landwirtschaftskammer, Münster, Schörmmerstr. 5, vermittelt jede Art von Dienstpersonal gegen mäßige Gebühren. Telefon 225.

Impfstoffe gegen Schweinekrankheiten

Bakteriologisches Institut der Landw.-Kammer Münster i. W. Fernruf 227.

Viehversicherung.

Rheinische Pferde- und Viehversicherungs-Gesellschaft a. G. Köln a. Rhein. Vertragsgesellschaft des Westfälischen Bauern-Verbandes.

Bränerlöcher

Lsg. Trawarzhof, Dörmstrup i. L.